

SICHERHEITSTECHNISCHE UND BAULICHE REGELN FÜR BOGENPLÄTZE



Deutscher Bogensport-
Verband e.V. (DBSV)

www.dbsv1959.de



Deutscher Feldbogen
Sportverband e.V. (DFBV)

www.dfbv.de



Deutscher Schützenbund e.V.

Deutscher
Schützenbund e.V.

www.dsbb.de

Inhalt:	Vorbemerkungen	3
1.	Allgemeines	3
2.	Offene Bogenplätze	4
3.	Geschlossenen Bogenplätze (Hallen)	4
4.	Checkliste für offene und geschlossenen Bogenplätze	6
5.	Bogensport-Wettbewerbe im Außenbereich (Parcours)	7
6.	Checkliste für Parcours	10
Anlage:	Gesetzliche Regelungen	11

Herausgeber:

Erarbeitet: Arbeitskreis „Sicherheit“ bestehend aus Vertretern der Bogensport-Verbände:

- Deutscher Schützenbund e.V.
- Deutscher Bogensport-Verband 1959 e.V.
- Deutscher Feldbogensportverband e.V.

Vorbemerkungen

Bei den im Bogensport üblichen Sportgeräten handelt es sich nicht um Schusswaffen oder diesen gleichgestellten tragbaren Gegenständen im Sinne des Waffengesetzes (WaffG). Dies resultiert daraus, dass die durch Muskelkraft beim Aufziehen des Bogens unmittelbar eingebrachte Energie nicht beim Bogen gespeichert werden kann.

Eine waffenrechtliche Erlaubnis zum Betreiben eines Bogenplatzes ist nicht notwendig!

Die folgenden sicherheitstechnischen und baulichen Empfehlungen beschreiben die entsprechenden Vorgaben nach den Maßgaben des DBSV, des DFBV und des DSB – dies betrifft auch die beigefügten Checklisten.

1. Allgemeines

Beim Bogensport werden ausschließlich Sportbögen nach den Sport-/ Wettkampfordnungen der Bogensportverbände (Recurve-, Lang- oder Compound-Bogen) benutzt. Es dürfen nur solche Pfeilspitzen verwendet werden, die nach den jeweiligen Sportordnungen im Bogensport zulässig sind. Infolge der verhältnismäßig hohen Geschwindigkeit und der Auftreffenergie der Pfeile ergeben sich potenzielle Gefährdungen für die Umgebung der für den Bogensport bestimmten offenen Bogenplätze, so dass bei deren Errichtung und Betreiben die nachstehenden Vorgaben zu beachten sind.

Die volle Kraft eines Recurve - Bogens und damit die Höchstflugweiten der Pfeile werden nur erreicht, wenn der Bogen bei vollem Auszug gespannt ist. Bei einem Compound - Bogen wird die volle Zugkraft bereits nach der Hälfte des Auszugs erreicht. Durch die Reduzierung der Haltekraft bei vollem Auszug ist eine Kontrolle des Compound - Bogens gewährleistet. Die Bogensportler erreichen bei Einhaltung nachstehender Regelungen die erforderliche volle Spannkraft des Bogens nur in einer Körperhaltung, bei der bereits von sich aus die Pfeile annähernd in Richtung des Ziels zeigen.

Ein Bogensportler zieht bedingt durch den gleichzeitigen Spann- und Zielvorgang seinen Bogen stets in Richtung auf das Ziel auf. Infolge dieser Handhabung wird die größtmögliche Flugweite der Pfeile nicht erreicht, so dass dementsprechend der Gefahrenbereich im möglichen Schussfeld verkürzt werden kann.

Auch schreiben die Regeln der Sport-/ Wettkampfordnungen vor, dass beim Auszug des Bogens nur so hochgehalten werden darf, dass der Pfeil mit Sicherheit nicht über eine Pfeilfangvorrichtung (z.B. Fangnetz oder Wall) oder den Gefahrenbereich hinausfliegen kann.

Bei im Freien angelegten offenen Plätzen für den Bogensport ergibt sich der zu berücksichtigende Gefahrenbereich aus den Schießbahnen und den dazugehörenden Sicherheitsbereichen (siehe [Zeichnung Seite 6](#)); beim Bogensport in der Halle wird die äußere Sicherheit durch die baulichen Gegebenheiten (Umfassungsbauteile) gewährleistet.

2. Offene Bogenplätze

Bogenplätze mit mehr als 150 m freiem Gelände

Bei einem in freiem Gelände gelegenen Bogenplatz ist ein Bereich gefährdet, der sich von der Schießlinie in Schussrichtung in einer Länge von ca. 150 m und an dem Stand des Bogensportlers (Schießlinie) beiderseits der äußeren Schießbahnen nach außen in einer Breite von 5 m erstreckt. Bis zu dem Ende der Bahn erweitert sich die Breite des Gefahrenbereiches beiderseits der Wettkampfahn von 10 m auf 15 m.

Liegen mehrere Stände mit den dazugehörigen Scheiben nebeneinander und ergeben sich somit mehrere Schießbahnen, erstrecken sich die seitlichen Gefahrenbereiche der äußeren Bahn abseits deren Mittellinien in den gleichen Breiten, die für die einzelne Bahn angegeben sind. Wird auf Schießbahnen auf verschiedene Entfernung geschossen, gilt für die Festlegung der Breite des Gefahrenbereiches in Höhe der Scheiben die weiteste Scheibenentfernung. Der Gefahrenbereich ist gegen ein unbefugtes Betreten zu sichern (siehe Zeichnung 1.1). Bei der sicherheitstechnischen Beurteilung eines Bogenplatzes muss auch die Nutzung des in Schussrichtung liegenden Geländes über den Gefahrenbereich hinaus Berücksichtigung finden.

Bogenplätze mit geringerem freiem Gelände

Bei Bogenplätzen im Freien, bei denen der erforderliche Gefahrenbereich von ca. 150 m von der Schießlinie in Schussrichtung nicht vorhanden ist, müssen hinter den Scheiben geeignete Auffangvorrichtungen für die Pfeile (Pfeilfang) vorhanden sein.

Eine Pfeilfangvorrichtung kann z. B. ein Erdwall, Fangnetze ausreichender Festigkeit, Holzzaun oder Mauer sein. Direkt hinter der Scheibe sollte die Pfeilfangvorrichtung eine Höhe von ca. 3 Meter haben. Erhöht sich die Distanz von Scheibe zur Pfeilfangeinrichtung kann diese auch niedriger sein. Hierbei muss aber auch die Beschaffenheit und Nutzung des Geländes in Schussrichtung berücksichtigt werden.

Der natürliche Hang eines Geländes sowie dichter Waldbestand mit starkem Unterholz, die nach außen hin gegen ein Betreten gesichert sind, und vorhandene Bauwerke mit geschlossenen Wandflächen gelten ebenso als Pfeilfangvorrichtung. Die genannten Pfeilfangvorrichtungen müssen den gesamten Gefahrenbereich in Schussrichtung abdecken und sind gegen ein unbefugtes Betreten zu sichern.

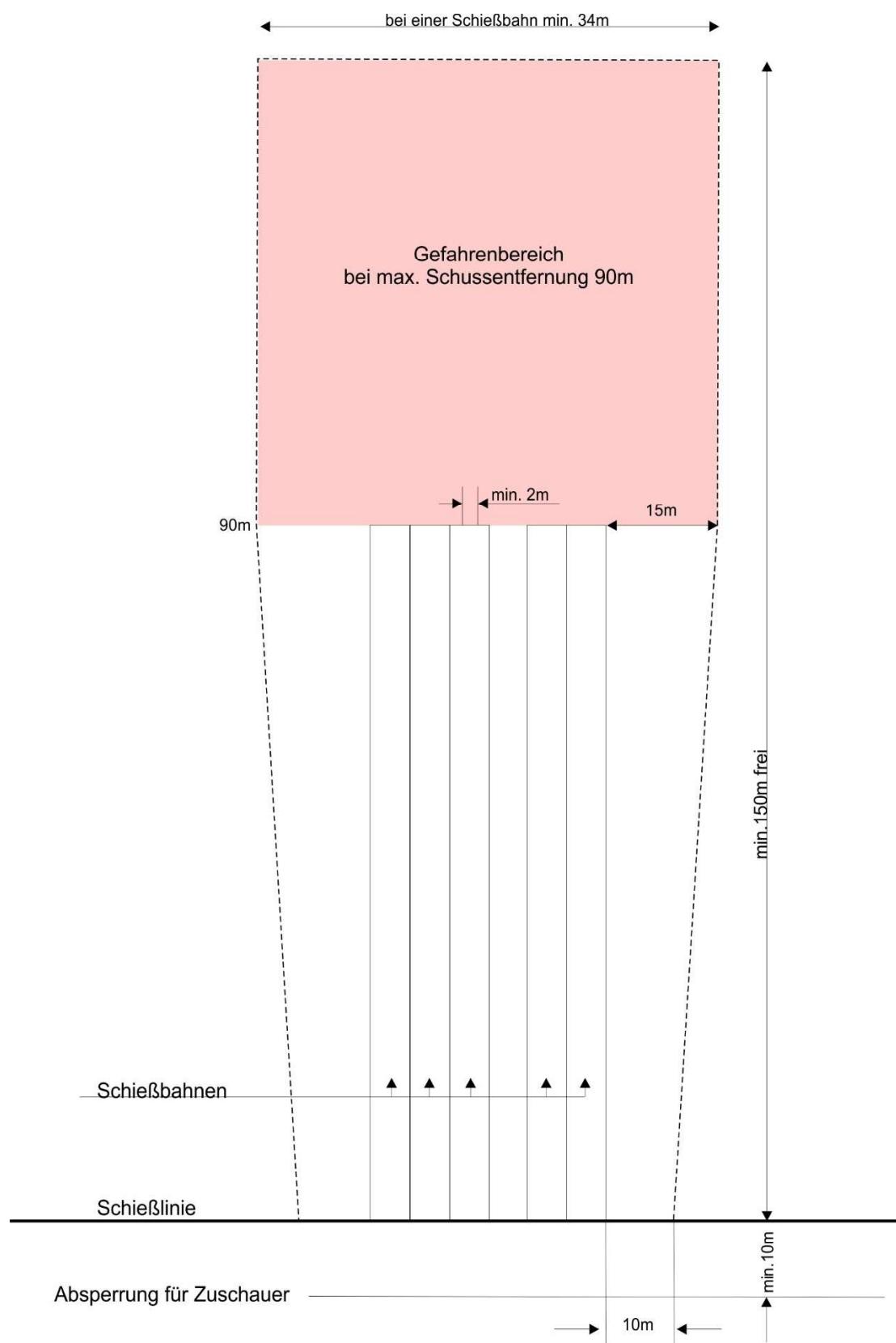
3. Geschlossene Bogenplätze (Hallen)

Wird mit Pfeil und Bogen auf **kurze Scheibenentfernungen auf Schießständen** geschossen, die für das Schießen mit Schusswaffen eingerichtet und entsprechend gesichert sind, sollen die Bogenschützen auf den für einen solchen Schießstand festgelegten Schützenständen oder in der Schießbahn direkt vor diesen Aufstellung nehmen. In derartigen Fällen sind zusätzliche Sicherungen für den Bogensport nicht erforderlich.

Wird in anderen **Hallen** geschossen, ist darauf zu achten, dass das Betreten des Bereiches vor der Schießlinie nicht möglich bzw. besonders gesichert ist. Die Sicherheit in Schussrichtung wird durch eine entsprechende Einrichtung (z.B. Fangnetz) gewährleistet. Besonders zu schützende Flächen (z.B. Glas) sind zusätzlich abzudecken.

Der Bereich seitlich der Schießbahnen bis zu den Scheiben muss in einem Bereich beginnend an der Schießlinie mit 5 Metern und an den Scheiben mit 7,50 Metern freigehalten werden.

Zeichnung zu „Bogenplatz mit Gefahrenbereich 150m“



Checkliste für offene und geschlossene Bogenplätze

Herausgegeben vom Arbeitskreis „Sicherheit“



Datum:

Betreiber des Bogenplatzes:

Verantwortliche Ansprechpartner:

.....
.....
.....
.....

Anschrift des Bogenplatzes:

Bogenplatz-Art:

.....	temporär
	dauerhaft
	indoor / outdoor

Teilnehmer der Überprüfung:

.....
.....
.....

Sicherheitsbereiche:

Hinter dem weitesten Ziel:	in m:	entspricht Regelwerk?
Pfeilfangnetz / Wall / Zaun / etc.	in m:	
Seitliche Abstände (an der Schießlinie)	in m:	
Sensible Objekte gesichert (Fester, Türen, etc.)		
Zuschauerbereiche vorhanden?		
Zuschauerbereiche abgesichert?		

Markierungen

Schießlinie / ggf. Materiallinie	
Kennzeichnung Schießbahnen?	
Sicherheitsregeln ausgehangen?	

4. Bogensport-Wettbewerbe im Außenbereich (Parcours)

Bogensport-Wettbewerbe im Außenbereich finden auf Parcours im freien Gelände statt. Bei den unterschiedlichen Disziplinen wird der Wettbewerb sowohl auf Scheiben/Zielen unbekannter Entfernung (Schütze muss die Entfernung schätzen) als auch auf Scheiben/Zielen mit bekannter Entfernung ausgetragen.

Da jeder Außenparcours an das Gelände angepasst werden muss, können grundsätzlich nur allgemeingültige Sicherheitsregeln aufgestellt werden, die dann vor dem Wettkampf bzw. der Inbetriebnahme durch einen Verantwortlichen (Schießsportleiter/Bogensportleiter) anhand der jeweils gültigen Sportordnung und den speziellen Sicherheitsbestimmungen für den Außenparcours auf das jeweilige Gelände abzustimmen sind.

Allgemeine Sicherheitsbestimmungen für den Parcours

Der Zugang zu dem Parcoursgelände ist so abzusichern, dass keine unbeteiligten Personen (Passanten, Spaziergänger, Sportler, Aufsichten und Zuschauer) unbemerkt in die Gefahrenbereiche der Schießbahnen gelangen können und dadurch gefährdet werden. Zuschauerbereiche und Zugänge sind daher entsprechend sorgfältig zu sichern.

Innerhalb des Geländes sind die Schießbahnen so anzulegen oder das Gelände hinter den Scheiben so zu sichern, dass bei möglichem Fehlschuss Bogenschützen auf den benachbarten Schießbahnen sowie Zuschauer nicht gefährdet werden. Schießbahnen dürfen daher nur gegenläufig sein, wenn genügend Abstand eingehalten werden kann.

Die Wege innerhalb des Parcours für Sportler, Aufsichten, Zuschauer und Hilfskräfte sind so anzulegen und deutlich zu kennzeichnen, dass sie außerhalb des Gefahrenbereiches von Schießbahnen verlaufen.

Der Sportler muss am Abschusspflock den Bogen ohne jede Behinderung ausziehen und spannen können; auf den ersten fünf Metern der Flugbahn dürfen sich keinerlei Hindernisse befinden.

Ein Parcours soll so aufgebaut werden, dass nach der Trefferaufnahme die Sportler in einem Winkel von ca. 90° von der Scheibe seitlich weggehen können, um den Gefahrenbereich schnellstmöglich zu verlassen.

Spezielle Bestimmungen für einen Parcours

Der Bogen darf mit aufgelegtem Pfeil nur in Richtung Ziel ausgezogen werden. Diese Regelung gilt für alle Bogenarten und Disziplinen.

Es ist verboten, einen Pfeil senkrecht in die Höhe zu schießen, da der Pfeilflug und Auftreffpunkt des Pfeils somit nicht mehr kontrollierbar sind. Ein Pfeil darf nur dann auf den Bogen aufgelegt werden, wenn sich in Zielrichtung deutlich erkennbar niemand mehr vor oder hinter dem Ziel und im Gefahrenbereich aufhält.

Sofern während des Schießbetriebes ein Suchen von Pfeilen nicht zu vermeiden ist, muss ein Mitglied der Gruppe vor dem Ziel stehen bleiben, um der nachfolgenden Gruppe anzuseigen, dass das Ziel bzw. der Gefahrenbereich noch nicht frei ist.

Bei einem Parcours im Außenbereich ist das Gelände in Schussrichtung gesehen in verschiedene Bereiche unterteilt; diese gliedern sich wie folgt:

- Der Gefahrenbereich**

Der Gefahrenbereich als solches ist der Bereich, der in jedem Fall beim Schießen absolut frei von Personen, Tieren, Einrichtungen etc. sein muss. Dieser Gefahrenbereich beträgt bei allen horizontalen Schüssen vom Abschusspflock ausgemessen

- bei Zielentfernungen von 0 m bis 25 Meter: 50 Meter
- bei Zielentfernungen von 25 m bis 45 Meter: 50 Meter zuzüglich der Hälfte der jeweiligen Zielentfernung
- bei Zielentfernungen von 45 m bis 80 Meter: 100 Meter zuzüglich der Hälfte der jeweiligen Zielentfernung

Der Gefahrenbereich wird direkt vom Abschusspflock / Schießlinie, in Schussrichtung gesehen, in einem Winkel von 15° bestimmt. Diese Zone muss absolut frei sein von Warte- und Abschusspositionen anderer Schießbahnen sowie von Zuschauerbereichen, öffentlichen Wegen und sonstigen Einrichtungen, soweit diese nicht in ihrer Zugänglichkeit während des Schießbetriebes für die Öffentlichkeit gesperrt werden, was generell zu empfehlen ist.

- **Der Sicherheitsbereich**

Der Sicherheitsbereich ist der Raum bzw. die Fläche, der durch ein Fehlverhalten von Sportlern und die theoretische Reichweite von Pfeilen gefährdet werden kann. Der Sicherheitsbereich ist die gedachte Verlängerung des gesamten Gefahrenbereiches bis zu einer Entfernung von mindestens 250 Meter hinter dem Ziel.

Im Sicherheitsbereich sollen sich keine öffentlichen Verkehrswege (Straßen, Bahnlinien etc.) oder Einrichtungen, die dem Aufenthalt von Menschen dienen (z.B. Sportplätze, Schulgebäude, Kindergärten), befinden, ohne dass ein geeigneter Pfeilfang vorhanden ist. Ohne den erforderlichen Pfeilfang darf der entsprechende Parcours im Außenbereich nicht benutzt werden.

- **Wegeführung**

Wege und Pfade, die vom Ziel wegführen, dürfen nicht hinter dem Ziel durch den Gefahrenbereich verlaufen. Im gesamten Gefahrenbereich unmittelbar hinter dem Ziel darf sich kein öffentlicher Weg befinden. Lässt sich dies nicht vermeiden, so ist der Weg für die Dauer des Wettkampfes vollständig abzusperren.

Die Laufwege von einem Ziel zum Warteraum des nächsten Ziels sollen deutlich (z.B. rotweißes Markierungsband) gekennzeichnet werden, damit Bogensportler nicht in den Gefahrenbereich geraten. Die Laufwege sollten auch mit Schildern gekennzeichnet werden. Öffentlichen Wege, die durch den Parcours im Außenbereich führen, müssen deutlich mit Schildern/ Hinweistafeln gekennzeichnet und abgesichert werden.

Die Tafeln sollten folgenden Inhalt haben:



- **Pfeilflugbahnen**

Wird ein Ziel über Kopfhöhe platziert, muss eine ausreichende Geländeerhöhung vorhanden sein. Sollte ein Ziel so hoch platziert sein, dass ein Pfeil, der das Ziel verfehlt, unverhältnismäßig weit fliegen kann, ist ein deutlicher Pfeilfang zu errichten. Dieser Pfeilfang muss mit ausreichender Höhe und Seitenabsicherung angebracht werden.

Erfordert die Visierlinie eines über Kopfhöhe errichteten Ziels einen tatsächlichen Abschusswinkel größer als 15° , so ist ein ausreichender Pfeilfang notwendig. Der Pfeilfang muss so

angebracht und beschaffen sein, dass alle Pfeile von Bögen mit hohem Zuggewicht, die das Ziel verfehlten, aufgehalten werden. Der Pfeilfang ist unmittelbar hinter dem Ziel anzubringen.

Zielentfernung	Größe Pfeilfang
≤ 15m	2,0 x 2,0m
≤ 25m	2,5 x 2,5m
≤ 40m	3,0 x 3,0m
≤ 55m	4,0 x 4,0m
> 55m	5,0 x 5,0m

Ergeben sich durch einen erhöhten Standplatz des Bogensportlers zum Ziel negative Abschusswinkel oder befinden sich hinter dem Ziel stark ansteigende Geländeformen, so kann die Länge des Gefahrenbereiches verringert werden. Das Scheibenmaterial und der Pfeilfang dürfen nicht mit einem Material abgedeckt oder verbunden sein (Blechhauben; Holzumbauten, etc.), welches einen Pfeil, der sein Ziel verfehlt, ablenken kann.

Die Flugbahn der Pfeile zum Ziel muss frei sein von Bäumen, Sträuchern und Ästen. Ein Pfeil, der von einem Recurvebogen mit mittlerer Leistung abgeschossen wird, erreicht bei einer Zielentfernung von 60 Meter seinen höchsten Punkt bei etwa vier Metern. Ein Pfeil der von einem mittelstarken Langbogen abgeschossen wird entsprechend höher. Dies ist beim Aussuchen der Stellplätze für alle Ziele, in Verbindung mit dem Standplatz des Bogenschützen, zu beachten.

5. Checkliste für Parcours

Ein Wettkampfbogenparcours (Meisterschaften) darf nur freigegeben werden, wenn nach der Kontrolle durch einen Verantwortlichen festgestellt wird, dass alle Sicherheitsvorschriften eingehalten und die erkennbaren Risiken beseitigt worden sind. Die Parcoursüberprüfung ist mittels Checkliste zu protokollieren.

Checkliste für Parcours

Herausgegeben vom Arbeitskreis „Sicherheit“



Datum:

Betreiber des Parcours:

Verantwortliche Ansprechpartner:

.....
.....
.....
.....

Anschrift des Parcours:

Parcours-Art:

.....	temporär
	dauerhaft

Teilnehmer der Überprüfung:

.....
.....
.....

Sicherheitsbereiche:

Einschießplatz: Sicherheitsbereich hinter dem weitesten Ziel:	in m:	entspricht Regelwerk?
Backstops hinter den Zielen	natürliche	künstliche
Wegführung bei verlassen der Ziele? (gemäß Kap. 4 des Regelwerkes)	entspricht Regelwerk?	
Wartebereiche vor den Zielen vorhanden?		
Gefahrenbereiche eingehalten? (gemäß Regelwerk, Kap. 4)		

Markierungen

Wegführung zwischen den Zielen deutlich markiert?	
Kennzeichnung der Ziele	
Parcoursplan vorhanden?	

Anlage: Gesetzliche Regelungen zu offenen Bogenplätzen

Bei den sicherheitstechnischen und baulichen Regeln für Bogenplätze des DSB, DBSV und des DFBV handelt es sich um Sicherheitsregeln nach Stand der Technik. Deren Einhaltung soll gewährleisten, dass von regelkonform betriebenen Bogenplätzen keine Gefährdung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen kann. Sehr häufig stellt sich mit der Errichtung von Bogenplätzen im Freien aber auch die Frage, ob und gegebenenfalls welche rechtlichen Vorschriften und Genehmigungsverfahren hierbei zu beachten sind.

Hinsichtlich einer rechtlichen Beurteilung im Zusammenhang mit dem Waffengesetz ist zu berücksichtigen, dass es sich bei den im Bogensport üblichen Sportgeräten um keine Schusswaffen (weil keine Geschosse durch einen Lauf getrieben werden (siehe Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.2.2 zum WaffG) und um keine diesen gleichgestellten tragbaren Gegenständen (weil die durch Muskelkraft beim Aufziehen des Bogens unmittelbar aufgebrachte Energie anders als bei der Armbrust nicht gespeichert werden kann (siehe Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.2.2 zum WaffG) handelt.

Anmerkung: Die als „Release“ bezeichnete Auslösehilfe für Pfeile stellt technisch keine Möglichkeit zur Speicherung der Bewegungsenergie dar.

Eine waffenrechtliche Erlaubnis zum Betreiben einer Schießstätte nach § 27 Abs. 1 WaffG ist aber nur dann erforderlich, wenn auf ortsfesten oder ortsveränderlichen Anlagen mit Schusswaffen im waffenrechtlichen Sinne geschossen werden soll. Da es sich beim Bogen um keine Schusswaffe nach dem WaffG handelt, stellen Bogenplätze auch keine genehmigungspflichtigen Schießstätten dar und bedürfen somit keiner waffenrechtlichen Betriebserlaubnis.

Bei Bogenplätzen im Freien besteht natürlich bei nicht ordnungsgemäßer Durchführung des Schießens die Möglichkeit, dass Personen oder Sachen durch die abgeschossenen Pfeile und somit die öffentliche Sicherheit gefährdet werden. Die Aufrechterhaltung der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Gefahrenabwehr) ist in Deutschland die originäre Aufgabe der Polizei sowie der Sicherheitsbehörden und im Rahmen des föderalen Systems der Bundesrepublik Deutschland unterschiedlichen Behörden zugewiesen. So verzichten die Länder Bremen und Schleswig-Holstein auf den Begriff der öffentlichen Ordnung im Rahmen ihrer Polizei- und Ordnungsgesetze. In Niedersachsen und im Saarland wurde der Begriff hingegen wieder eingeführt. In Nordrhein-Westfalen sind die Polizeibehörden nur für die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit zuständig, während der Schutz auch der öffentlichen Ordnung nur den Ordnungsbehörden obliegt. In Bayern ist grundsätzlich das Gesetz über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz - LStVG) heranzuziehen; dessen Vollzug obliegt hier in der Regel den Kommunen.

Auch die Ausgestaltung der Ordnungsbehörden ist in den Bundesländern mit Trennungssystem sehr unterschiedlich. Meist nehmen die Aufgaben der örtlichen Ordnungsbehörde die Gemeinden, die Aufgaben der Kreisordnungsbehörde die Kreise und kreisfreien Städte wahr.

Viele Aufgaben der Gefahrenabwehr sind beim Ordnungsamt der Gemeinde oder des Landkreises als allgemeine Ordnungsbehörde konzentriert; daneben nehmen zahlreiche Fachbehörden ordnungsbehördliche Aufgaben als Sonderordnungsbehörden wahr (z.B. das Bauaufsichtsamt und das Umweltamt). So haben nach Artikel 6 des Bayer. LStVG die Sicherheitsbehörden (Gemeinden, Landratsämter, Regierungen und das Staatsministerium des Innern) die Aufgabe, die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch Abwehr von Gefahren und durch Unterbindung und Beseitigung von Störungen aufrechtzuerhalten.